

GEMEINDE WIMMELBURG



BV Gemeinde Wimmelburg öffentlich	Nr.: WIM/BV/036/2021	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Frau Claudia Renner	11.05.2021
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Wimmelburg	08.07.2021

Wahl der/des stellv. Bürgermeister/innen für den Verhinderungsfall

Beschlussbegründung:

Rechtsgrundlagen: § 96 Abs. 4 Satz 3 und 4 KVG LSA
§ 56 Abs. 3 KVG

Im § 96 Abs. 4 Satz 3 und 4 KVG LSA wird die allgemeine Vertretung bezüglich aller Aufgaben und Befugnisse des Vertretenen ausschließlich am Verhinderungsfall geregelt.
Jede Gemeinde muss einen allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters haben.

Ein Verhinderungsfall liegt vor, wenn der Bürgermeister die Dienstgeschäfte aus tatsächlichen (z.B. Dienstreise, Urlaub, Krankheit, Tod) oder rechtlichen Gründen (z.B. Mitwirkungsverbot § 33), nicht oder nicht in vollem Umfang führen kann.

Im Verhinderungsfall ist der Vertreter berechtigt, in vollem Umfang die dem "Organ" Bürgermeister zustehenden Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen.
Er vertritt den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat.

Die Wahl erfolgt nach § 56 Abs. 3 KVG LSA, d.h., die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen.

Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wählt gemäß seiner Hauptsatzung zwei Mitglieder des Gemeinderates als 1. und 2. Stellvertreter/in des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall nach § 96 KVG LSA.

Als Stellvertreter/in des Bürgermeisters im Verhinderungsfall wurden gewählt:

1. Stellvertreter/in:

2. Stellvertreter/in:

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

keine

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss